



CHG Newsletter Business Law

Sondernewsletter: neues Gewährleistungsrecht

BUSINESS LAW

Nr. 4 4. Quartal 2021

Seite 2
Leitartikel

Seite 5
Verlängerung
Vermutungsfrist

Seite 7
Aktualisierungspflicht

Seite 8
Händlerregress

Seite 10
CHG News

Seite 12
Team & Kontakt

Nach wie vor dominiert die COVID-19 Pandemie unseren Alltag sowie die gesamte (Welt)Wirtschaft. Nachdem in den letzten Monaten in Österreich erfreulicherweise eine starke Erholung spürbar war, herrscht nicht zuletzt aufgrund des neuerlich verhängten Lockdowns, des gefährdeten Weihnachtsgeschäftes sowie einer möglicherweise gefährdeten Wintertourismussaison nunmehr erhebliche Unsicherheit bezüglich des weiteren Verlaufes dieser fragilen, jedoch überraschend kräftigen Konjunkturerholung. Laut dem Indikator der Österreichischen Nationalbank über die wöchentliche Wirtschaftsleistung erreichte das BIP – ebenso wie die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen – bereits im Juli diesen Jahres wieder Vorkrisenniveau. Die Prognose des Institutes für höhere Studien (IHS) für das heurige Wirtschaftswachstum lautete im Oktober diesen Jahres bereits 4,5 %, ebenso für das kommende Jahr 2022.

Wie die weitere Entwicklung unserer Wirtschaft tatsächlich aussehen wird, scheint derzeit nicht (mehr) seriös prognostizierbar. Da wir es uns zur Prämisse gemacht haben, in unklaren Zeiten für Sie da zu sein und für Klarheit zu sorgen, wenn es (rechtlich) kompliziert wird, dürfen wir Ihnen in diesem Newsletter mit dem Schwerpunkt „neues Gewährleistungsrecht“ die wichtigsten Änderungen des Gewährleistungsrechtes praxisnah darstellen, welche ab dem 1.1.2022 für Unternehmerinnen und Konsumentinnen in Geltung gelangen. Wir hoffen, Ihnen damit zumindest in diesen Bereichen die von uns allen sehnlichst erhoffte Sicherheit geben zu können.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit der vierten Ausgabe unseres CHG-Newsletters Business Law!

CHG-Praxisgruppe Business Law

Gewährleistung neu: Was sich 2022 im Gewährleistungsrecht ändert

LEITARTIKEL
Stefan Gutbrunner

Mit dem Ziel, den Verbraucherschutz zu stärken und den Zugang zur Gewährleistung zu erleichtern, hat der Nationalrat im Sommer 2021 das Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG) beschlossen und das heimische Gewährleistungsrecht in wesentlichen Punkten geändert. Der österreichische Gesetzgeber hat dadurch die beiden EU-Richtlinien 2019/770 (Digitale-Inhalte-Richtlinie) und 2019/771 (Warenkauf-Richtlinie) umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte einerseits durch die Schaffung eines neuen **Verbrauchergewährleistungsgesetzes** (VGG), andererseits durch **Novellierungen** im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Die neuen Regeln gelten für alle Verträge, die ab 1.1.2022 abgeschlossen werden. Für Verträge, die bis 31.12.2021 abgeschlossen wurden, gilt die bisherige Rechtslage unverändert weiter.

Neues Gewährleistungsrecht für Verbraucher im VGG

Neben den Bestimmungen im KSchG und ABGB sind für Verbraucherverträge künf-

tig auch die Regeln im VGG zu beachten. Es gilt nur für Verträge **zwischen Unternehmern und Verbrauchern**, bei denen der Unternehmer als Anbieter und der Verbraucher als Nachfrager auftritt (klassische B2C-Verträge). Das VGG ist anwendbar bei Verträgen über

- den Kauf von Waren, also beweglicher körperlicher Sachen, auch wenn sie noch herzustellen sind;
- die Bereitstellung digitaler Leistungen (z.B. Software, Daten) gegen eine Zahlung oder gegen die Hingabe von personenbezogenen Daten.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst für die Formulierung „**Kauf von Waren**“ entschieden. Den Vorgaben der Warenkauf-Richtlinie entsprechend unterliegen nicht nur Kaufverträge im Sinne der §§ 1053 ABGB dem VGG, sondern auch **Werklieferungsverträge**, bei denen der Unternehmer die Ware erst erzeugt und das Material dafür beistellt. Ein Werkvertrag, der keine kaufvertraglichen Elemente aufweist, fällt dagegen nicht unter das VGG. Reine Dienstleistungen sind daher nicht erfasst. Für diese und alle sonstigen Verträge gelten



Gewährleistung neu: Was sich 2022 im Gewährleistungsrecht ändert

LEITARTIKEL

weiterhin die Bestimmungen des ABGB. Das betrifft beispielsweise Verträge zwischen Unternehmern (B2B-Verträge) oder Verbrauchern (C2C-Verträge), Verträge über unbewegliche Sachen (z.B. Kauf einer Immobilie) oder Tauschverträge.

Im Sinne des Verbraucherschutzes ist das VGG relativ zwingendes Recht. Das bedeutet, dass vertragliche Abweichungen zum **Nachteil des Verbrauchers** nicht zulässig sind. Eine Ausnahme besteht jedoch für Vereinbarungen, die erst geschlossen werden, nachdem der Verbraucher den Unternehmer über den Mangel unterrichtet hat.



Die wichtigsten Neuerungen des VGG im Überblick

Die Zielsetzung des VGG zeigt sich bereits am **neuen Mangelbegriff**, der nun an den objektiven Eigenschaften der Ware oder Leistung anknüpft: Im Anwendungsbereich des VGG haben Unternehmer nicht nur dafür Gewähr zu leisten, dass die Ware oder digitale Leistung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist. Sie haften darüber hinaus für die **objektiv erforderlichen Eigenschaften** der Ware. Damit wurde im VGG ein **gesetzlicher Mindeststandard** der Vertragsmäßigkeit eingeführt. Unternehmer haben künftig dafür einzustehen, dass ihre Produkte den vernünftigerweise zu erwartenden Mindeststandard erreichen. Eine Abweichung von diesen objektiv erforderlichen Eigenschaften ist nur mit ausdrücklicher und gesonderter Zustimmung des Verbrauchers möglich. Nach den [Gesetzesmaterialien](#) muss diese durch ein aktives und eindeutiges Verhalten des Verbrauchers zum Ausdruck gebracht werden, z.B. durch Anklicken eines Kästchens oder die Betätigung einer Schaltfläche. Eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen abgegebene Zustimmung reicht daher nicht. Dieser Abbedingungsmechanismus gilt auch für den stationären Handel.

Darüber hinaus wurde mit dem VGG die **Vermutungsfrist** für mangelhafte Waren verlängert, eine **Aktualisierungspflicht** der Unternehmer für digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen eingeführt und der **Händlerregress** in Gewährleistungsfällen erweitert, also der Rückgriff des Unternehmers auf seinen Vormann. Die weiteren Beiträge in diesem Newsletter befassen sich ausführlich mit diesen Themen.

Gewährleistung neu: Was sich 2022 im Gewährleistungsrecht ändert

LEITARTIKEL

Als Gewährleistungsbehelfe der ersten Stufe stehen Verbrauchern wie im ABGB zunächst Verbesserung oder Austausch zu. Zwischen diesen Behelfen kommt ihnen grundsätzlich ein Wahlrecht zu. Auf der zweiten Stufe der Gewährleistungsbehelfe können Verbraucher Preisminderung oder **Vertragsauflösung** (ehemals Wandlung) begehren. Nach Auflösung des Vertrags müssen die bereits erbrachten Leistungen rückabgewickelt werden. Diese Rückabwicklung hat jedoch nicht Zug-um-Zug stattzufinden. Der Unternehmer kann vielmehr die **Rückzahlung verweigern**, bis er entweder die Ware zurückerhalten hat oder ein Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht wird.



Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen im ABGB und VGG

Neben der Stärkung des Verbraucherschutzes ist eines der Ziele der Reform, die **Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen** zu erleichtern. Deshalb entfällt im Anwendungsbereich des ABGB das Erfordernis, eine Vertragsauflösung gerichtlich geltend zu machen. Nunmehr ist sowohl im ABGB als auch im VGG zwingend die **Formfreiheit der Vertragsauflösung** vorgesehen. Dazu reicht künftig eine an den Unternehmer gerichtete Erklärung, mit der der Entschluss des Verbrauchers zur Vertragsbeendigung zum Ausdruck gebracht wird. Auch die weiteren Gewährleistungsbehelfe können durch formfreie Erklärung geltend gemacht werden. Nach allgemeinem Schuldrecht ist davon auszugehen, dass die Erklärung dem Unternehmer zugehen muss, um Rechtswirkungen zu erzeugen.

Die Gewährleistungsfristen, also die Fristen innerhalb derer der Mangel auftreten muss, bleiben unverändert. Sie betragen zwei Jahre für Waren und digitale Leistungen und drei Jahre für unbewegliche Sachen. Mit der Reform des Gewährleistungsrechts hat der Gesetzgeber aber im ABGB und VGG zusätzlich zu den Gewährleistungsfristen eine neue **Verjährungsfrist** für die Geltendmachung der Ansprüche eingeführt. Die Rechte des Verbrauchers aus der Gewährleistung verjähren künftig **drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist**. Der Verbraucher hat also am Ende der Gewährleistungsfrist noch drei Monate Zeit, um seine Ansprüche mit Klage geltend zu machen.

Verlängerung der Vermutungsfrist

VERLÄNGERUNG DER VERMUTUNGS- FRIST

Verlängerung der Vermutungsfrist und Beweislastumkehr im B2C-Bereich

von Florian Müller

Eine wesentliche Änderung im neuen Gewährleistungsrecht für Verbraucherverträge (B2C-Bereich) ist die **Verlängerung** der sogenannten **Vermutungsfrist** sowie die damit einhergehende **Beweislastumkehr** im Anwendungsbereich des VGG.

Verlängerung der Vermutungsfrist – Beweislastumkehr

Gemäß **§ 924 ABGB** wird bei Auftreten eines Mangels **innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe** vermutet, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe existierte. Dies hat zur Folge, dass der Käufer nicht beweisen muss, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag, sondern dem Verkäufer der Beweis des Gegenteils obliegt. Im Anwendungsbereich des ABGB bleibt dieses Regelungskonstrukt auch weiterhin unverändert.

Im Anwendungsbereich des VGG statuieren **§§ 11 und 19 VGG** hingegen eine Verlängerung dieser dem Käufer (Verbraucher) zugutekommenden Vermutungsfrist auf ein Jahr. Es wird also nunmehr über einen **Zeitraum von zwölf Monaten** das Vorliegen der Mangelhaftigkeit bereits im Zeitpunkt der **Übergabe der Waren** (§ 11 Abs 1 VGG) bzw. (bei einmaliger Bereitstellung einer digitalen Leistung) im Zeitpunkt der **Bereitstellung der digitalen Dienstleistungen** (§ 19 Abs 1 VGG) gesetzlich vermutet.

Bei **fortlaufenden digitalen Leistungen** trifft den Verkäufer die Beweislast für die vertragliche Konformität künftig sogar während des **gesamten Bereitstellungszeitraums** (§ 11 Abs 2, § 19 Abs 2 VGG). Folglich haften Unternehmer bei Waren



Verlängerung der Vermutungsfrist

VERLÄNGERUNG DER VERMUTUNGS- FRIST



mit digitalen Elementen bei fortlaufender Bereitstellung für sämtliche Mängel an der digitalen Leistung, die während des Bereitstellungszeitraums auftreten oder hervorkommen. Der Gewährleistungsanspruch des Verbrauchers hängt also nicht davon ab, dass der Mangel der digitalen Leistung bereits bei der Übergabe vorlag. Bei Hervorkommen eines Mangels muss der Unternehmer demnach beweisen, dass die digitale Leistung mangelfrei war.

Ausnahmen

Die Vermutung der ursprünglichen Mangelhaftigkeit tritt dann nicht ein, wenn sie **mit der Art der Ware oder des Mangels unvereinbar** ist, was auch bisher gemäß § 924 ABGB bei verderblichen und kurzlebigen Waren bereits der Fall war. Die Zwölfmonatsfrist bildet hier eine Maximalfrist, die durch die **übliche Haltbarkeit der Sache** begrenzt wird.

Im Falle dessen, dass der Unternehmer den Verbraucher vor Vertragsabschluss klar und verständlich über die **notwendigen technischen Anforderungen der digitalen Leistungen** informiert hat und die technische Umgebung des Verbrauchers hierfür unzureichend ist – also den technischen Anforderungen gerade nicht entspricht – sind die Vermutung der Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Beweislastumkehr ebenfalls nicht anzuwenden (§ 19 Abs 3 VGG).

Wenn der Unternehmer den Verbraucher vor Vertragsabschluss klar und verständlich darüber informiert hat, dass er zur Prüfung der Frage, ob ein als Mangel erscheinender Fehler bei der Nutzung der digitalen Leistung von der digitalen Umgebung des Verbrauchers verursacht wird, zur Zusammenarbeit mit dem Unternehmer verpflichtet ist und dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, sind die Vermutungs- und Beweislastumkehrregeln nicht anzuwenden (§ 19 Abs 3 VGG). Dadurch entsteht eine explizite Mitwirkungsobliegenheit des Verbrauchers, sofern dieser in den Genuss der Vermutungs- und Beweislastumkehrregeln kommen möchte.

Aktualisierungspflicht

AKTUALISIERUNGSPFLICHT

Unternehmer müssen digitale Leistungen künftig aktualisieren

von Stefan Gutbrunner

Die österreichische Rechtsordnung hat **digitale Leistungen** und Waren mit digitalen Elementen (z.B. Smartphone, Smartwatch, Smart-TV) bisher nicht oder nur rudimentär erfasst. Gerade in den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die zum Teil jahrhundertealten Formulierungen im ABGB der fortschreitenden Digitalisierung unserer Gesellschaft nicht mehr gerecht werden. Mit der Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie hat der Gesetzgeber Neuland betreten und erstmals **Gewährleistungsbestimmungen für digitale Vertragsgegenstände** geschaffen.

Nur notwendige Updates sind geschuldet

Für digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen besteht künftig eine **Aktualisierungspflicht** für Unternehmer. Nach dem Wortlaut des § 7 VGG hat ein Unternehmer Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit seine Ware oder Leistung **weiterhin dem Vertrag entspricht**. Umgekehrt wird eine Ware oder digitale Leistung mangelhaft, wenn ein Update, das etwa aufgrund neuer technischer Entwicklungen erforderlich wäre, nicht bereitgestellt wird. Das Gleiche gilt, wenn eine mangelhafte oder nicht ausreichende Aktualisierung zur Verfügung gestellt wird. Zu denken ist hier z.B. an eine Sicherheitsaktualisierung, die erforderlich wird, um gegen eine neue Schadsoftware gerüstet zu sein. Wird eine solche Aktualisierung nicht zur Verfügung gestellt, entsteht dadurch ein Mangel, für den Unternehmer **gewährleistungsrechtlich haften**. Bloß verbesserte Versionen der digitalen Leistung muss der Unternehmer aber nicht bereitstellen.

Für die Dauer der Update-Pflicht ist zu differenzieren: Ist die digitale Leistung nach dem Vertrag **fortlaufend** bereitzustellen (z.B. Streamingdienst, Clouds), gilt die Aktualisierungspflicht während der **gesamten Dauer** der Bereitstellung. Bei Waren mit digitalen Elementen besteht die Pflicht mindestens für zwei Jahre nach Übergabe. Ist die digitale Leistung hingegen **einzel**n bereitzustellen (z.B. E-Book), sind Updates während **einer vernünftigerweise erwartbaren Zeitspanne** geschuldet.

Innerhalb dieser Zeiträume müssen Unternehmer also technischen Entwicklungen durch die Zurverfügungstellung einer Aktualisierung entsprechen, um ihre Leistung in einem **vertragsgemäßen Zustand zu erhalten**. Eine fehlende oder unzureichende Aktualisierung ist im Rahmen der Gewährleistung nachzureichen oder zu verbessern. Unklar ist, ob ein Update durch den Unternehmer die Dauer der Aktualisierungspflicht verlängert.

Keine Haftung bei nicht rechtzeitiger Installation des Updates

Installiert der Verbraucher das zur Verfügung gestellte Update nicht in angemessener Frist, **haftet der Unternehmer nicht** für Mängel, die allein darauf zurückzuführen sind, sofern er den Verbraucher über die Aktualisierung und die Folgen einer Nicht-Installation **informiert** hat und **keine mangelhafte Installationsanleitung** vorliegt. Die Aktualisierungspflicht kann nur mit gesonderter und ausdrücklicher **Zustimmung des Verbrauchers** ausgeschlossen werden. Eine Abbedingung in allgemeinen Geschäftsbedingungen ist daher nicht möglich. Gemäß § 1 Abs 3 VGG gilt die Aktualisierungspflicht nicht nur gegenüber Verbrauchern, sondern auch bei B2B-Verträgen.

HÄNDLERREGRESS



Händlerregress neu: Erweiterung des Rückgriffs gegen Lieferanten nach § 933b ABGB

von Daniel Tamerl

Ein Unternehmer, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat, kann von seinem Vormann (also von seinem Lieferanten), sofern auch dieser Unternehmer ist, auch nach Ablauf der Fristen des § 933 ABGB die Gewährleistung fordern. Die Frist für die Geltendmachung der Gewährleistung für Mängel, die bei Übergabe der Sache vorliegen, beträgt nach § 933 Abs 1 nF ABGB grundsätzlich zwei Jahre bei beweglichen Sachen, drei Jahre bei unbeweglichen Sachen. Durch die Regelung des § 933b ABGB, die das ABGB bereits bisher vorsah, soll der gewährleistungsrechtliche **Rückgriff in der Vertriebskette**, der binnen dieser knappen Gewährleistungsfristen oft nicht möglich ist, sichergestellt werden.

Das bisherige Regelungskonzept des Rückgriffsrechts des § 933b ABGB bleibt

auch künftig unverändert, im Detail kommt es durch die Novelle aber doch zu erheblichen Änderungen:

Inhaltliche Erweiterung des Rückgriffsrechts

Die wesentlichste Änderung des Rückgriffsrechts geht auf eine europäische Rechtsentwicklung, insbesondere auf die EuGH-Urteile *Gebr. Weber und Putz* (Rs C-65/09 und C-87/09) zurück, mit denen der gewährleistungsrechtliche Anspruch auf **Ersatz von Aus- und Einbaukosten** zuerkannt wurde, obwohl der ursprüngliche Leistungsumfang den Einbau oder die Montage gar nicht umfasst hatte. Auf diese Judikatur des EuGH reagiert der österreichische Gesetzgeber nun dadurch, dass die bisherige – auch in der österreichischen Rechtsprechung (zB 3 Ob 243/18h) anerkannte – Begrenzung des Regressan-

Händlerregress

HÄNDLERREGRESS spruchs mit der Höhe des an den Vormann geleisteten Entgelts fallen gelassen wird. Der Anspruch des Übergebers, der durch Verbesserung oder Austausch Gewähr geleistet hat, umfasst nach § 933b Abs 2 nF ABGB fortan somit den **Ersatz des gesamten ihm durch die Mangelbehebung (Verbesserung oder Austausch) entstandenen Aufwands**.

Dem Unternehmer kommt diese Ausdehnung des Rückgriffsrechts allerdings nur dann zugute, wenn er **unverzüglich** nach Bekanntgabe des Mangels durch den Übernehmer seinen Vormann zur Herstellung des mangelfreien Zustands **aufgefordert** hat (sog. **Rügeobliegenheit**) und der Vormann dieser Aufforderung **nicht binnen angemessener Frist nachgekommen** ist (§ 933b Abs 2 nF ABGB).

Ausdehnung der Verjährungsfrist

§ 933b Abs 3 nF ABGB enthält sodann Fristerstreckungsregeln, wie sie auch bereits in der bisherigen Fassung des § 933b Abs 2 ABGB enthalten waren. Mit der Novellierung des Gewährleistungsrechts kommt es nunmehr aber zu einer **Ausdehnung der relativen**, ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht des Unternehmers laufenden **Verjährungsfrist** von zwei **auf drei Monate** (§ 933b Abs 3 nF ABGB). Dies entspricht zeitlich der Verjährungsregelung in § 933 Abs 3 nF ABGB und § 28 Abs 1 VGG. Die absolute Verjährungsfrist für die gewährleistungsrechtliche Haftung des Vormanns bleibt mit fünf Jahren ab Leistungserbringung durch diesen gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert. Gleiches gilt für die Hemmung der Verjährungsfrist für die Dauer des Rechtsstreits durch Streitverkündung (§ 933b Abs 3 nF ABGB).

Beschränkung anderslautender vertraglicher Vereinbarungen

§ 933b Abs 4 nF ABGB enthält schließlich eine Regelung, die den gewöhnlich Schwächeren gegenüber dem vorangegangenen Glied in der Vertriebskette mit der regelmäßig größeren Vertragsmacht schützen soll. Denn nach § 933b Abs 4 nF ABGB ist eine **Vereinbarung**, mit der ein **Rückgriffsanspruch ausgeschlossen oder beschränkt** wird, nur dann verbindlich, wenn sie **im Einzelnen ausgehandelt** worden ist und den Unternehmer (Übergeber) unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles **nicht gröblich benachteiligt**. Dadurch wird verhindert, dass § 933b ABGB allein durch eine Klausel in Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden könnte.



Neu im CHG-Team – Herzlich willkommen!

Lisa Militerno und **Julian Pranger** verstärken seit kurzem unser Team als Rechtsanwaltsanwärter*in am Standort Innsbruck.



Lisa wird sich als Mitglied der Praxisgruppen Öffentliches Wirtschaftsrecht & Vergaberecht und Immobilienrecht in diesen Rechtsgebieten spezialisieren.



Julian wird in den Praxisgruppen Business Law und Öffentliches Wirtschaftsrecht & Vergaberecht tätig sein.



Sanja Juric-Schmidhofer verstärkt seit 1.10.2021 unser CHG-Team als neue Kanzleimanagerin. Zu ihrem Tätigkeitsbereich gehört die Einführung von Prozessabläufen sowie die Optimierung und Umsetzung der bereits vorhandenen SOPs. Durch ihre langjährige Berufserfahrung im Bereich Human Resources Management kümmert sie sich auch bei CHG um alle Themen, die MitarbeiterInnen betreffen.

Wir gratulieren recht herzlich!

In den vergangenen Wochen hatte das CHG Team gleich mehrfach Anlass zum Feiern:

- Im österreichweiten **JUVE-Ranking 2021** der “beliebtesten Ausbilder” belegte CHG Czernich den dritten Platz und schafft es somit im dritten Jahr infolge unter die besten drei Kanzleien in ganz Österreich. Dazu wurden österreichweit KonzipientInnen zu ihrer Zufriedenheit mit der Qualität der Ausbildung, aber auch zum Betriebsklima, Gehalt oder zur Work-Life-Balance befragt.
- **Thomas Rohregger** hat Anfang Oktober am Oberlandesgericht Innsbruck die Rechtsanwaltsprüfung mit der Note „Sehr gut“ abgelegt.
- **Lisa Militerno** wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck mit dem Marxer&Partner Award für ihre Diplomarbeit mit dem Titel *„Zivilrechtliche Aspekte und Haftungsfragen im Zusammenhang mit Kryptowährungen und Smart Contracts unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen, liechtensteinischen und schweizerischen Rechts“* ausgezeichnet.



Coming soon

Der nächste CHG-Newsletter Business Law wird im März 2022 erscheinen – es werden wieder aktuelle Themen aus dem Bereich Wirtschaftsrecht behandelt.

Praxisgruppe Business Law

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Business Law steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Florian
Müller



Christoph
Haidlen



Andreas
Grabenweger



Daniel
Tamerl



Marlene
Wachter



Sophie
Tkalec



Frederick
Pfeifer



Thomas
Rohregger



Lorenz
Held



Mario
Kathrein



Julian
Pranger

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Business Law: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Wirtschaftsrecht

Fotonachweis:

Seiten 2–6, 8,9: unsplash, Seiten 10–12: chg.at

Sie investieren in Chancen. Wir kümmern uns um die Risiken.

Hauptsitz
Innsbruck

Niederlassung
Vaduz

Niederlassung
St. Johann

Niederlassung
Bozen

Niederlassung
Wien

Trend Ranking „Österreichs beste Anwälte 2021“
CHG beste Kanzlei außerhalb Wiens

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • Wien • St. Johann i. Tirol • Bozen • Vaduz – www.chg.at